



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Frau Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Stefan Schnorr

Staatssekretär

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift:
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-2200
Fax +49 30 18-300-807-2219

sts-sch@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Harmonisierung des BImSchG mit ReFuelEU Aviation

Bezug: Novellierung BImSchG, Mein Schreiben vom 24.06.2024

Aktenzeichen: LF16/6152.6/2

Datum: Berlin, 15.10.2024

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Dr. Rohleder,

bezugnehmend auf mein Schreiben vom 24.06.2024, möchte ich erneut die Harmonisierung des BImSchG mit ReFuelEU Aviation adressieren.

Die Beimischungsverpflichtung für nachhaltige Flugkraftstoffe (SAF) der Verordnung (EU) 2023/2045 ReFuelEU Aviation, in gemeinsamer Federführung unserer Ministerien umgesetzt, ist ein zentraler Baustein, um Europa zum Vorreiter bei der nachhaltigen Ausgestaltung des Luftverkehrs zu entwickeln. Die Verordnung gewährleistet gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU.

In der ReFuelEU Aviation ist vorgesehen, die ab 2025 geltenden Quoten für SAF um eine Unterquote für synthetische Flugkraftstoffe (u.a. PtL-Kerosin) ab 2030 zu erweitern. Das deutsche BImSchG sieht hingegen bereits ab 2026 Quoten für den Einsatz von PtL-Kerosin vor.

Mit Beschluss der ReFuelEU Aviation Verordnung ist es notwendig, Konformität mit EU-Recht und damit auch Rechtssicherheit herzustellen. Die derzeitige Diskrepanz der Vorgaben zur Beimischung von PtL-Kerosin zwischen EU- und nationaler Gesetzgebung führt zu massiven Unsicherheiten für Inverkehrbringer und Luftverkehrsgesellschaften als Bezieher solcher Kraftstoffe.





Seite 2 von 2

Die Europäische Kommission, Catharina Sikow-Magny (Director for Green Transition and Energy System Integration) und Filip Cornelis (Director for Aviation) hat mit Schreiben vom 19.06.24 klargestellt, dass weitergehenden nationale Regelungen unzulässig sind: „the supply of SAF cannot be subjected to any specific obligations on aviation fuel suppliers under national laws“.

Daher ergibt sich die dringende Notwendigkeit, Rechtsunsicherheiten für Beteiligte zu beseitigen. Da die derzeitige nationale PtL-Kerosinquote bereits ab 2026 vorgesehen ist und vor dem wirtschaftlichen Hintergrund der Langfristigkeit von Kraftstofflieferverträgen, muss nunmehr unverzüglich ein EU-rechtskonformer Zustand hergestellt werden.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die derzeit bestehenden Unsicherheiten sowie das höhere Ambitionsniveau in Deutschland (inkl. damit verbunden höhere Marktpreise bei PtL-Kerosin) zu massiven Wettbewerbsverzerrungen für heimische Fluggesellschaften führen, denen wir entschieden entgegentreten müssen. Es kommt hinzu, dass die Marktentwicklung den Bedarf an PtL-Kerosin in 2026 gar nicht decken könnte.

Ich bitte Sie daher erneut um eine zeitnahe Information, wie das BMUV im Rahmen der anstehenden nationalen Umsetzung der RED III eine Harmonisierung des BImSchG mit ReFuelEU Aviation zügig herbeiführen möchte. Eine Formulierungshilfe für eine entsprechende Änderung des BImSchG füge ich anbei; diese muss aus den vorgenannten Gründen rasch ins parlamentarische Verfahren gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Schnorr

Anlage: Formulierungshilfe BImSchG-Anpassung

